



Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure, Hagener Str. 15; 57489 Drolshagen

Hans- Michael Goldmann, MdB
Vorsitzender des Ausschusses für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1
11011 Berlin

elv-ausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
17(10)459-D

ö. Anhörung am 11.4.2011
3.4.2011

Martin Müller

Vorsitzender

Hagener Straße 15

57489 Drolshagen

Tel.: 02761 8288940

Fax.: 02761 8288983

E-Mail: martin.mueller@bvlk.de

Internet: www.lebensmittelkontrolle.de

Drolshagen, 01.04.2011

Öffentliche Anhörung am Montag, den 11. April 2011

Sehr geehrter Herr Goldmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. März in dem Sie mich gebeten haben, die schriftlichen Fragen der Fraktion vorab zu beantworten.

Unsere Stellungnahme habe ich als Anlage hinzugefügt.
Mit einer Veröffentlichung im Internet bin ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Müller

Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure Deutschland e.V.

Zum Fragenkatalog

Öffentliche Anhörung am 11. April 2011.

1. Wird mit den jetzt vorliegenden bzw. absehbaren Maßnahmen der Bundesregierung den Anforderungen des 14-Punkte-Plans von Bund und Ländern im Sinne der Gefahrenabwehr und des vorsorgenden Verbraucherschutzes hinreichend genüge getan?

Der Gefahrenabwehr und dem vorsorgenden Verbraucherschutz wird hiermit nur zum Teil Genüge getan. Nach wie vor wird die Lebensmittel –und Futtermittelüberwachung mit zu wenig Personal durchgeführt! So wird die notwendige Regelkontrolle der Unternehmen nicht flächendeckend und der Risikobeurteilung entsprechend durchgeführt. Durch die zusätzlichen Anforderungen an die operative Überwachung werden noch größere Löcher in der personellen Besetzung entstehen und es wird weiterhin der gesetzliche Überwachungsauftrag nicht erfüllt.

2. Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des LFGB und die vorgeschlagenen Regelungen in der Futtermittelverordnung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, künftig tatsächlich Schadstoffeinträge in die Lebensmittel- und Futtermittelkette zu verhindern?

Der verbesserungsfähige Ansatz ist sicherlich gut, doch wird er dort wo kriminelle Energieentwickelt wird, keinen Skandal verhindern können.

3. Sehen Sie in den vorgelegten Änderungen des LFGB einen geeigneten Ansatz, Vorfälle analog der Ereignisse rund um die Dioxin-Funde in Futter –und Lebensmitteln vom Dezember 2010/Januar 2011 zukünftig unrealistischer zu machen?

Bitte lesen Sie hierzu Antwort 2.

4. Welche Vorgaben müsste eine **Rechtsverordnung nach § 44a Abs. 3 LFGB** im Einzelnen enthalten, insbesondere für welche gesundheitlich unerwünschten Stoffe sollten Mitteilungspflichten eingeführt werden und wer sollte wie schnell welche Informationen auf welchem Weg übermitteln?

Strikte räumliche Trennung der Be- und Verarbeitung von Fetten die in den Nahrungsmittelkreislauf gelangen von anderen Fetten.

Es muss gewährleistet sein, dass von Futterfetten jede Charge beprobt wird.

Die Aufzählung im § 44a an gesundheitlich unerwünschten Stoffen sehen wir als abschließend an. (Das Bundesinstitut für Risikobewertung sollte aber unbedingt hier unterstützend mitarbeiten.) Die zuständigen Behörden sollten über ihre Fachministerien ans Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in elektronische Form unmittelbar nach Erhalt der Information diese übermitteln. Dazu bedarf es Zeitvorgaben an die Laboratorien zur Er –und Übermittlung der Analyseergebnisse um so eine zeitnahe Information zu bekommen.

5. Welche Auswirkungen haben die „Mitteilungs- und Übermittlungspflichten über Untersuchungsergebnisse zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen“ im § 44 a auf die Lebens- und Futtermittelunternehmer, die Labore und die Behörden?

Natürlich werden sich die "Mitteilungs -und Übermittlungspflicht" in erster Linie dahin gehend auswirken, dass den Verfahrensbeteiligten Unternehmen, Laboren und Behörden, dass Ihnen ein deutliches Mehr an Arbeit zuwächst. Diese Mehrarbeit wird aber durch die Intention der Gesetzesnovellierung ausreichend entschuldigt.

6. Wie kann eine effiziente und aussagekräftige statistische Auswertung dieser Daten gewährleistet werden?

Durch hochkompetente Mitarbeiter die ein System entwickeln das dafür sorgt, dass Datenerfassung- und Auswertung zielführend sind.

7. Welche Möglichkeiten sehen Sie, das System von risikoorientierter Lebens -und Futtermittelkontrolle und unternehmenseigenen Untersuchungen gegenüber dem vorgelegten Gesetzentwurf effizienter und sicherer zu machen?

Durch konkrete und nur bestimmte Rechtsbegriffe in der vorgesehenen Verordnung aus § 44a und zeitgerechte Überprüfung der dann vorhandenen Vorgaben.

Darüber hinaus verweisen wir auf Antwort 2.

Die Etablierung von Schwerpunktsstaatsanwaltschaften wie schon in unseren Forderungen von 2005 fixiert muss von allen 16 Bundesländern angegangen werden.

8. Sind Sie der Ansicht, dass die mit der Lebens- und Futtermittelkontrolle beauftragen staatlichen Kontrollstellen den durch die geplanten Gesetzesänderungen entstehenden zusätzlichen Arbeitsaufwand ohne Probleme bewältigen können und wenn nicht, welchen Änderungsbedarf sehen Sie?

Bitte lesen hierzu Antwort Nr. 1.

9. Welche zusätzlichen Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht notwendig, um den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor mutwilligen Verunreinigungen von Lebens- und Futtermitteln zu verbessern und was könnte davon im LFGB geregelt werden?

Es muss der personelle und apparative Ausbau in der Lebensmittelüberwachung angegangen werden. Fortbildungen müssen mit großer Priorität betrieben werden.

Die risikoorientierte Kontrolle und Beprobung von Lebens –und Futtermitteln an den EU-Außergrenzen Grenze ist zu intensivieren.

10. **Welche weiteren Maßnahmen** sind zur Vermeidung von Lebensmittelskandalen erforderlich (z. B. Positivliste für Futtermittel, Volldeklaration der Inhaltsstoffe, Zulassungspflicht für Futtermittelunternehmen usw.)?

Die Zulassung der Futtermittelbetriebe analog der EU-Zulassung von Schlacht- und Zerlegebetrieben wäre sehr sinnvoll, insbesondere da im Rahmen der Zulassung bereits Aussagen über technologische Abläufe und zum betrieblichen Eigenkontroll-

konzept seitens des Futtermittelunternehmers gemacht werden müssten und die zuständigen Zulassungsbehörden somit einen breiten Einblick in das Unternehmen erhalten und ggf. Risiken im Vorfeld erkennen können.

Zur Optimierung der Kontrollen in Lebens –und Futtermittelunternehmen sollten interdisziplinäre Kontrollteams gebildet werden.

11. Welche gesetzlichen Vorgaben für betriebliche Zertifizierungssysteme und Eigenkontrollsysteme und zu deren Überwachung im Rahmen der amtlichen Kontrollen entlang der gesamten Erzeugungskette müssen in das LFGB aufgenommen werden?

Die Ergebnisse der amtl. Kontrollen müssen bei der Zertifizierung unbedingt berücksichtigt werden. Eine repräsentative Probenahme ist vorzuschreiben.

12. Wie schätzen Sie die Praxis der Futtermittelhersteller hinsichtlich des Vorwurfes von Insidern ein, dass es in der Futtermittelherstellung üblich sei, billigere mit z. B. Dioxin oder anderen Schadstoffen belastete Futtermittelkomponenten bewusst unterzumischen und solange zu verdünnen, bis die Beimischung unter den gesundheitlich bedenklichen Grenzwerten liegt?

Zumindest in Einzelfällen halten wir diese Praxis weiterhin durchaus für möglich. Daher ist eine adäquate Probenahme im Rahmen der Stufenkontrolle dringend erforderlich.

13. Sollte zur Vermeidung weiterer Einträge von Dioxinen und anderer sich lange im Körper anreicherender Umweltgifte über Lebens- und Futtermittel vielmehr jede Komponente auf Kontaminanten geprüft werden bzw. der Futtermittelhersteller nur solche Komponenten zu Mischfutter weiterverarbeiten dürfen, für die der Lieferant ein Laborprotokoll hinsichtlich ihrer Unbedenklichkeit vorlegt?

Hier sollten Einzelkomponenten entsprechend ihres Kontaminationsrisikos ein Unbedenklichkeitszertifikat haben.

14. Sollten die Futtermittelhersteller verpflichtet werden, **jede Charge Futterfette** als Haupteintragsquelle für Dioxine **zu beproben**?

Beprobungspflichten sollten nur bei den Fetten und Ölen (unter fachlicher Begleitung des BFR) eingeführt werden bei denen Kontamination zu erwarten sind. Stufenkontrollen sollten als zusätzliches Mittel eingeführt und gefordert werden.

15. Welche Regelungen sind erforderlich, um die Einhaltung der Meldevorschriften der Labore und Unternehmen zu garantieren und welche Erfordernisse werden in dem Zusammenhang an die Kontrollbehörden gestellt?

Entsprechende Erhöhung des Kontrolldrucks um so die Dokumentation- und Eigenkontrollpflicht zu gewährleisten.

16. Halten Sie die vorliegenden Regelungsvorschläge für ausreichend, um die Weitergabe kritischer Laborwerte durch private Labore und Futter- und Lebensmittelunternehmen sicher zu stellen und wenn nicht, wo sehen Sie Nachbesserungsbedarf?

Die Probenuntersuchungen sollten zusätzlich zur Bekanntgabe der Analyse bei den Landesbehörden von den Unternehmen gemeldet werden um so den eventuellen Täuschungsversuch zu minimieren.

17. In welcher Weise könnte das Vertrauensverhältnis zwischen Laboratorien und Auftraggebern durch die neue Meldepflicht beschädigt werden und durch welche Begleitmaßnahmen wäre dies zu verhindern?

Das Vertrauensverhältnis könnte nach unserer Ansicht nur temporär gestört werden. Da hier eine Vorschrift geschaffen werden soll der sich beide Vertragspartner stellen müssen, wird sich die diese Verfahrensweise einspielen und die Meldepflicht von beiden Seiten akzeptiert.

18. Sollten Untersuchungslabore sowie Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer verpflichtet werden, **alle Untersuchungsergebnisse**, d. h. auch Untersuchungsergebnisse unterhalb von Grenzwertüberschreitungen, an die Überwachungsbehörden **zu melden**, um Transparenz über die Belastungen von Lebens- und Futtermitteln herzustellen und ein „Verdünnen“ von belasteten Futtermittelkomponenten zu verhindern?

Die Untersuchungsergebnisse von Roh –bzw. Ausgangsstoffen bei denen Belastungen erwartet werden können, die Aussagen hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit machen, sollten auch unterhalb der Grenzwertüberschreitungen an die Behörde gemeldet werden müssen.

19. Wie beurteilen Sie die Verfügbarkeit privater Labore in Deutschland und im benachbarten EU-Ausland und erwarten Sie durch die neuen Mitteilungspflichten im § 44 a LFGB Veränderungen (stärkere Verlagerung ins Ausland)?

Hier regelt die Nachfrage, wie immer, nach Dienstleistung die Verfügbarkeit von Laboren. Die Möglichkeit der Auslandsverlagerung wird gesehen. Einer Verfälschung muss mit verstärktem Kontrolldruck begegnet werden. Hier muss die Meldepflicht ins Gemeinschaftsrecht „eingepflegt“ werden.

20. Wie bewerten Sie die Auswirkungen der Vorschläge auf Art und Umfang der Eigenkontrollen in den Unternehmen?

Bei konsequenter Umsetzung des Rechtes wird eine größere Lebensmittelsicherheit und Transparenz erreicht und damit wieder mehr Vertrauen den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen entgegengebracht werden.

21. Wie können Dopplungen und Mehrfachaufwand von Meldungen an das QS Monitoringsystem, das GMP+-System und der amtlichen Futtermittelüberwachung vermieden und eine Datenbank für den Gehalt an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln effizient erstellt werden?

Lesen Sie hierzu Antwort Nr. 6

22. Wie kann der Aufbau einer solchen Datenbank zu einer langfristigen Verbesserung der Qualität der Futtermittel und zu effizienteren Kontrollen beitragen?

Durch eine allen betreffenden Behörden zur Verfügung stehenden Datenbank, kann Transparenz und vor allem schnelles Handeln im Bedarfsfall gewährleistet werden. Voraussetzung ist jedoch die Aktualität dieser Datenbank. Lesen Sie dazu auch Antwort Nr. 6.

23. Welche Erfahrungen aus dem Lebensmittelmonitoring können auf ein ähnliches System bei Futtermitteln übertragen werden?

Da die Futtermittel am Anfang der Nahrungskette stehen, kann ein Monitoring für diese nur als sinnvoll bewertet werden, um gerade am Beginn der Nahrungskette gesundheitlich bedenkliche und unerwünschte Stoffe frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Die Verfahrensweise zur Erstellung der Monitoringprogramme und Auswertung der Daten sowie Einleitung von Maßnahmen (z. B. Anpassung gesetzlich festgelegter Höchstwerte) sollte analog dem Lebensmittelmonitoring über das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) erfolgen.

24. Wie beurteilen Sie eine mögliche Ausnahmeregelung von der Meldepflicht, wenn Stoffe/Produkte im Rahmen eines frühen Punktes in der Produktion auf unerwünschte Stoffe untersucht werden, die Stoffe/Produkte aber noch gar nicht für das Inverkehrbringen anstanden?

Eine Ausnahmeregelung ist nur dann nachvollziehbar, wenn ein Produkt oder Stoff nicht in die Lebensmittel/Futtermittelkette eingebracht werden soll.

Die Zweckbestimmung ob Lebensmittel oder Futtermittel wird nach unserer Erfahrung immer zu Beginn der Wertschöpfungskette festgelegt.

25. Welche Informationen müssen die Länder dem Bund für das Erstellen eines **bundesweiten Lagebildes** und die **Information der Öffentlichkeit** zur Verfügung stellen, insbesondere sollte der Bund in die Lage versetzt werden, in seinen vierteljährlichen Berichten auch die **Namen der Hersteller und die Produktbezeichnungen** von belasteten Erzeugnissen zu veröffentlichen?

Alle Analysen, die auffällig sind, sollten von den Ländern (evtl auf Basis der Geodateninfrastruktur) gemeldet werden.

Der Bund, das BVL, sollte eine Internetplattform etablieren (s. Pestizidreport NRW), auf der auffällige/zu beanstandende Lebensmittel/Futtermittel eingestellt werden die ständig aktualisiert wird.

Die Produktbezeichnungen sollten ohne Nennung der Hersteller veröffentlicht werden.

Die Hersteller sollten hier nicht veröffentlicht werden. Hier kann der Verbraucher durch aktives Handeln nachfragen

Martin Müller

Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure Deutschland e.V.